

// Im Blickpunkt

Das JStG 2008 bildet den Abschluss eines ereignisreichen Jahres der Steuergesetzgebung in 2007, die v.a. durch das UntStRefG 2008 noch für weitere gesetzgeberische Aktivitäten sorgen wird. Häuselmann erläutert in seinem Beitrag die durch das JStG 2008 eingeführten Änderungen. Die Frage, ob organschaftliche Mehrabführungen zu einem Einbringungsgewinn I gemäß § 22 UmwStG führen, wirft die Neufassung des UmwStG 2006 durch das SEStEG auf. Dies beantwortet Dr. Hans.

Ihr Markus van Ghemen, verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Gemeinschaftsrechtmäßigkeit des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 4 EStG 2002 derzeit nicht ernstlich zweifelhaft

Mit Beschluss v. 29.11.2007 – I B 181/07 hat der BFH im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (AdV) entschieden, dass der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG auch im Jahr 2007 mit Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. Hieran bestehen – so der BFH – auch unter Berücksichtigung der EuGH-Urteile in Sachen „Scorpio“ (vom 3.10.2006, Rs. C-290/04) und in Sachen „Centro Equestre“ (vom 15.2.2007, Rs. C-345/04) und trotz des Inkrafttretens der EG-Beitreibungsrichtlinie 2001/44/EG jedenfalls keine ernstlichen Zweifel.

Volltext des Beschlusses: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-19-1

BFH: Abzugsbeschränkung für Bewirtungsaufwand

Mit Urteil v. 18.9.2007 hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind, der Abzugsbeschränkung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG unterliegen. Unbeschränkt abgezogen werden kann nur derjenige Bewirtungsaufwand, der einerseits betrieblich veranlasst ist und andererseits auf die Bewirtung der Arbeitnehmer entfällt. Im Streitfall wurden im Rahmen einer Schulungsmaßnahme Bewirtungen auch an freie Mitarbeiter erbracht.

Volltext des Urteils: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-19-2

FG Schleswig-Holstein: Vorsteuerabzug bei Wechsel des Organkreises

Mit Urteil v. 2.10.2007 – 4 K 9/06 hat das FG folgenden Fall entschieden: Die X-GmbH (Organgesellschaft) ist mit Wirkung vom 1.2.1998 aus dem Organkreis der YeG i. L. ausgeschieden und in den Organkreis der M (Klägerin) aufgenommen worden. Die X bezog im Kalenderjahr 1997 und im Januar 1998 Leistungen von der Z, über die erst in den Monaten März bis August 1998 abgerechnet worden ist. Die Klägerin befindet sich im Besitz

der für diese Leistungen erteilten Rechnungen und machte die Vorsteuer aus diesen Rechnungen geltend. Das FG bestätigte die Auffassung des FA und versagte die Geltendmachung der Vorsteuer aus diesen Rechnungen. Der VSt-Abzug stünde nicht dem neuen Organträger zu. Das FG hat die Revision im Hinblick auf abweichende Auffassungen in der Literatur (z. B. Heidner in Bunjes/Geist, UStG, 8. Aufl., Rn. 75 zu § 15) zugelassen.

Volltext des Urteils: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-19-3

EuGH: Verbrauchsteuererstattung bei Diebstahl von Zigaretten

Das Urteil vom 13.12.2007 – Rs. C-374/06, BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH gegen Hauptzollamt Bielefeld, beruht auf einem Vorabentscheidungsersuchen des FG Düsseldorf vom 6.9.2006 zur Auslegung der Richtlinie 92/12/EWG vom 25.2.1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Systemrichtlinie) i. d. Fassung der Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.4.2003. Das Hauptzollamt Bielefeld lehnte die Erstattung von Tabaksteuer, die die BATIG in Form des Erwerbs von Steuerzeichen entrichtet hat, ab, obwohl die Ware in einem anderen Mitgliedstaat gestohlen wurde und deshalb dort Verbrauchsteuer entstanden ist (Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie). Der EuGH hat entschieden, dass § 22 Abs. 1 bis 3 TabStG, auf Grund dessen das Hauptzollamt die Erstattung versagt hat, insoweit mit der Richtlinie vereinbar ist.

Volltext des Urteils: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-19-4

Verwaltungsanweisung

BMF: Spenden für steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG)

Schreiben vom 13.12.2007 – IV C 4 – S 2223/07/0018

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 haben sich u.a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, die rückwirkend zum 1.1.2007 gelten.

Das BMF-Schreiben enthält die zwölf neu angepassten verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen.

Volltext des BMF-Schr.: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-19-5

// Standpunkt

von Dipl.-Vw. **Carola Seifried**, StB, Rödl & Partner, Nürnberg

Erbschaftsteuerreform: Betriebsaufspaltungen in der Zange

Der Regierungsentwurf zur Erbschaft- und Schenkungsteuer führt zu einer schwerwiegenden Benachteiligung von Betriebsaufspaltungen. Betroffen sind Unternehmen, die aus wirtschaftlichen oder haftungsrechtlichen Gründen Immobilien in einer eigenen Gesellschaft halten und an das Unternehmen vermieten. Eine Begünstigung soll künftig nur noch erfolgen, wenn der Übergeber sich aufgrund seiner Stimmrechte sowohl in der grundstückshaltenden Gesellschaft als auch in der operativen Gesellschaft durchsetzen kann und diese Position auf den Erwerber übergeht. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Besitzgesellschaft als Verwaltungsvermögen angesehen und damit wie Privatvermögen besteuert. Insbesondere in folgenden Fällen würde keine Begünstigung der Immobilien mehr erfolgen:

- Familienunternehmen ab der zweiten Generation, in denen kein Gesellschafter eine Mehrheit der Anteile hat,
- Übergabe des Unternehmens an mehr als einen Nachfolger,
- Übergabe von Anteilen an einen Nachfolger in mehreren Einzelschritten.

Die Regelungen zur Berücksichtigung von Betriebsaufspaltungen sind somit im Ergebnis zu eng gefasst und könnten viele Unternehmer zu wirtschaftlich unsinnigem Verhalten zwingen, um der drohenden Steuerlast zu entgehen.